

§ 73.

B. Die Finanzverwaltung der Selbstverwaltungskörper.

Für die Finanzverwaltung der Ortsgemeinden sind im allgemeinen die Ausführungen im § 43 maßgebend, jedoch mit den folgenden Einschränkungen und Abweichungen:

Die dort aufgestellten Grundsätze für die Besteuerung der im Offiziersrang stehenden Militärpersonen schlagen hier nicht durchweg ein; es kommen hier vielmehr lediglich die Bestimmungen der Militärkonvention vom 15. September 1873 in Betracht, nach welcher die im Staatsgebiet garnisonierenden, servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes von allen direkten Kommunalabgaben vollständig befreit sind. Nur zu denjenigen Kommunallasten, welche auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind, müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben. Militärärzte genießen hinsichtlich ihres Einkommens aus einer Zivilpraxis die Befreiung von den direkten Kommunalabgaben nicht.

Den Ortsgemeinden ist nachgelassen, nicht in Gemäßheit der staatlichen Besteuerung, sondern nach einem anderen der Gleichheit und Leistungsfähigkeit des einzelnen entsprechenden Grundsätze die Gemeindeumlagen zu erheben. Dabei darf jedoch nur dasjenige Vermögen und Einkommen in Betracht gezogen werden, welches im Gemeindebezirke sich befindet bzw. nach der Ortssteuerliste zur staatlichen Steuer herangezogen ist.

Nach dem Gesetz vom 24. Dezember 1876 kann im Wege des Ortsstatuts bestimmt werden, daß das Einkommen, das aus einem selbständigen Gewerbebetrieb außerhalb des Ortsgemeindebezirks herrührt, in dem der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, im Wohnort des Gewerbetreibenden bis zu einem Drittel zu den Kommunalanlagen herangezogen wird. Von dieser Befugnis haben Greiz und eine Reihe weiterer Ortsgemeinden Gebrauch gemacht.